Regionales Berufliches Bildungszentrum
Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg
Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg
E-Mail: rbb-wuv-nb@schule-mv.de

# Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

## des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung – Neubrandenburg

*in der Fassung vom 14.04.2026, zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz am 27.10.2026*

## Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

## 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur des RBB Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg während schulischer Veranstaltungen nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

## 2 Nutzung privater digitaler Endgeräte

### 2.1 Allgemeine Regelung

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen ihre privaten Endgeräte grundsätzlich im schulischen Kontext nutzen, sofern dies den Unterricht nicht stört.

(2) Während der Erbringung von Leistungsnachweisen sind private Endgeräte auszuschalten und außerhalb der Reichweite / des direkten Zugriffs aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

### 2.2 Maßnahmen bei Missbrauch

(1) Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal vorübergehend eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden. Dem Betroffenen ist hierüber eine Quittung (Anlage 2) auszuhändigen, welche bei der Abholung vorzuzeigen/abzugeben ist.

(2) Der unerlaubte Einsatz privater digitaler Endgeräte während der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt als Täuschung oder Täuschungsversuch.

## 3 Schulisch genutzte private Endgeräte (z. B. Tablets, Smartphones)

(1) Digitale Geräte dürfen während schulischer Veranstaltungen nur für schulische Zwecke genutzt werden.

(2) Die Nutzung der vorgenannten Geräte erfolgt nach Anweisung der Lehrkraft.

(3) Während der Erbringung von Leistungsnachweisen sind diese Geräte auszuschalten und sicher zu verwahren, es sei denn, sie sind als erlaubte Hilfsmittel für den jeweilige Leistungsnachweis zugelassen.

(4) Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

(5) Schulisch genutzte private Endgeräte dürfen mit Zustimmung der Lehrkraft an dafür freigegebenen Anschlüssen und nur mit technisch einwandfreien Ladegeräten geladen werden.

## 4 Nutzung schulischer Endgeräte

(1) Schulische Geräte (z. B. Computer, Tablets, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.

(2) Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.

(3) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.

(4) Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich dem schulischen Personal zur Weiterleitung an die schulischen Medienbildungsbeauftragten zu melden.

(5) In den Computerräumen ist der Verzehr von Speisen grundsätzlich verboten. Der Verzehr von Getränken aus verschließbaren Gefäßen ist erlaubt.

## 5 Softwarestützte Überwachung und Steuerung schulischer Computer und Tablets

### 5.1 Zweck der Nutzung

Die Schule setzt Software (Veyon) zur Unterstützung des Unterrichts ein. Ziel ist die pädagogische Steuerung von digitalen Arbeitsprozessen, insbesondere:

- Unterstützung der Lehrkraft bei der Anleitung von Schülerarbeiten
- Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichts
- Erwerb von Medienkompetenz

Eine Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle außerhalb des Unterrichtsziels, ist unzulässig.

### 5.2 Art der Verarbeitung

Im Rahmen der Nutzung kann die Lehrkraft Bildschirminhalte von Schülergeräten einsehen, Bildschirme sperren oder Inhalte anzeigen sowie Anwendungen starten oder beenden.

Eine dauerhafte Überwachung findet nicht statt.

### 5.3 Grenzen der Nutzung

Unzulässig ist insbesondere:

- heimliche Überwachung
- dauerhafte oder anlasslose Kontrolle
- Nutzung außerhalb des Unterrichtskontexts
- Einsichtnahme in private Inhalte ohne konkreten Anlass

### 5.4 Speicherung von Daten

(1) Es werden grundsätzlich keine Bildschirmdaten gespeichert.
(2) Screenshots oder Aufzeichnungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z. B. bei schwerwiegenden Verstößen) und müssen dokumentiert werden.
(3) Gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck entfällt.

## 6 Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

### 6.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung an den Computern und Diensten erfolgt über eine Zugangskennung und ein selbst gewähltes Passwort.
(2) Das persönliche Passwort ist entsprechend der Kennwortrichtlinien (Anlage 1) auszuwählen. Für die sich durch das Vergessen des Passworts ergebenden Folgen ist die Schülerin bzw. der Schüler verantwortlich. Die unberechtigte Weitergabe von Passwörtern ist untersagt.

### 6.2 Technische Veränderungen

(3) Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.
(4) Es ist nur nach vorheriger Zustimmung des Schulpersonals gestattet, fremde Geräte oder Speichermedien (z. B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.
(5) Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

### 6.3 Datenspeicherung

(1) Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
(2) Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

## 7 Nutzung des schulischen WLAN

(1) Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
(2) Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden.
(3) Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
(4) Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

## 8 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr von Schülerinnen und Schülern kontrollieren und protokollieren.
(2) Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt.

## 9 Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

### 9.1 Verbotene Inhalte

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

### 9.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

### 9.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

### 9.4 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule ergreift geeignete pädagogische und technische Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen.

### 9.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

## 10 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.
(2) Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.
(3) Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

## 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und durch Beschluss der Schulkonferenz am 14.04.2026 in Kraft. Die bisherige Computerkabinettordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.
(2) Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Belehrung der Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer. Diese Belehrung ist im Klassenbuch zu dokumentieren.
(3) Schulfremde Personen werden in der Regel vor der Nutzung digitaler Endgeräte und schulischer digitale Infrastruktur durch eine Lehrkraft belehrt. Ausnahmen legt der Schulleiter fest. Diese Belehrung ist zu dokumentieren (Anlage 3).

(4) Verstöße gegen diese Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
(5) Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

# Anlage 1

### Kennwortrichtline

*entnommen aus Betriebserlass eines zentralen Identitätsmanagementsystems für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommer (Version 1.0 – Stand Mai 2021).*

Das Kennwort enthält Zeichen aus drei der folgenden Kategorien:

- Großbuchstaben europäischer Sprachen (A bis Z, mit diakritischen Zeichen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
- Kleinbuchstaben europäischer Sprachen (a bis z, Sharp-s, mit diakritischen Zeichen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
- Basis 10 Ziffern (0 bis 9)
- Nicht alphanumerische Zeichen (Sonderzeichen): (~! @ # $% ^& : -+ = ' | \ \ (){}\ []:; "' <>,.? /) *Währungssymbole wie Euro oder britisches Pfund werden nicht als Sonderzeichen für diese Richtlinieneinstellung gezählt.*
- Ein beliebiges Unicode-Zeichen, das als alphabetisches Zeichen kategorisiert ist, aber kein Groß- oder Kleinbuchstabe ist. Dazu gehören Unicode-Zeichen aus asiatischen Sprachen.

## Anlage 2

**Quittung über die vorübergehende Sicherstellung eines privaten Endgeräts**

**Hinweise**

- Die Sicherstellung erfolgt ausschließlich zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterrichts.
- Das Gerät wird nicht inhaltlich durchsucht.
- Die Aufbewahrung erfolgt sorgfältig, jedoch ohne Haftung für bereits bestehende Schäden.

**Angaben zur Schülerin / zum Schüler**

Name: _____ Klasse: _____

**Angaben zum sichergestellten Gerät**

Art des Geräts (z. B. Smartphone, Tablet): _____

Hersteller/Modell (optional): _____

Besondere Merkmale (z. B. Hülle, Farbe): _____

**Zeitpunkt der Sicherstellung**

Datum: _____ Uhrzeit: _____

**Bestätigung**

Unterschrift Lehrkraft: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler: _____

**Rückgabe des Geräts**

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler: _____

## Anlage 3

**Belehrung schulfremder Personen zur Nutzung digitaler Endgeräte und schulischer IT-Infrastruktur**

**Angaben zur Person**

Name, Vorname: _____

**Erklärung der schulfremden Person**

Ich bestätige, dass ich über die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur belehrt wurde und diese einhalte.

Unterschrift: _____

Datum: _____

**Bestätigung der Belehrung**

Name der belehrenden Lehrkraft: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____